ZBB 2004, 248

BGB §§ 765, 777; AGBG § 3; ZPO § 286

Unwirksamkeit einer die Bank von ihrer Obliegenheit zur Anzeige der Bürgschaftsinanspruchnahme freizeichnenden Klausel bei Zeitbürgschaft

BGH, Urt. v. 15.01.2004 - IX ZR 152/00 (OLG Jena), ZIP 2004, 843 = BB 2004, 850 = WM 2004, 720

Amtliche Leitsätze:

- 1. Zur Abgrenzung der gegenständlich beschränkten Bürgschaft von der Zeitbürgschaft.
- 2. Wird auf Wunsch des Bürgen eine als Zeitbürgschaft zu verstehende Befristung seiner Haftung vereinbart, so ist eine Klausel überraschend, mit der sich der Gläubiger formularmäßig von der Anzeigeobliegenheit freizeichnet.
- 3. Streiten der Gläubiger und der Bürge darüber, ob eine vereinbarte Befristung als Zeitbürgschaft oder nur als gegenständliche Beschränkung der Haftung zu verstehen ist, trägt der Gläubiger die Beweislast für den von ihm behaupteten Inhalt der Bürgschaft; sichert die Bürgschaft einen Kontokorrentkredit, stellt dies regelmäßig ein wesentliches Beweisanzeichen dafür dar, dass eine gegenständliche Beschränkung vereinbart ist.